



## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

III-4 Ws 95/21 OLG Hamm  
3 Ws 608/21 GStA Hamm  
2 Ks 4/21 LG Münster  
30 Js 842/20 StA Münster

#### Strafsache

g e g e n Georgios Spirou, geboren am 8. August 1983 in Nikanora/  
Griechenland, zurzeit in dieser Sache in Strafhaft in der Justiz-  
vollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I,

w e g e n Mordes.

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der 2. Straf-  
kammer des Landgerichts Münster vom 14. April 2021 hat der 4. Strafsenat des  
Oberlandesgerichts Hamm am 14. Oktober 2021 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. S ■■■,  
den Richter am Oberlandesgericht K ■■■ und  
die Richterin am Landgericht Dr. S ■■■

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft und des Verurteilten bzw. seines  
Verteidigers

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Verurteilte.

Gründe:

I.

Das Landgericht Bielefeld verurteilte den Beschwerdeführer am 19. Mai 2017 wegen heimtückischen Mordes an seiner Ehefrau zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Dieses Urteil ist seit dem 22. Februar 2018 rechtskräftig.

Den Urteilsfeststellungen zufolge näherte sich der Verurteilte am Morgen des 15. September 2016 gegen 7.45 Uhr maskiert mit einer Sturmhaube und bewaffnet mit einer Schrotflinte des Kalibers 12 dem Haus seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau in Bielefeld, Elsterfeldweg 31 a. Als sie das Grundstück mit ihrem Pkw nichtsahnend verließ, gab der Verurteilte, der entschlossen war, seine Ehefrau zu töten, zunächst einen ungezielten Schuss ab, um sie zum Anhalten zu bewegen. Diese verlor nach mehreren Fahrmanövern die Kontrolle über ihr Fahrzeug und kam vom Wege ab, was dazu führte, dass der Pkw auf einem ansteigenden Seitenstreifen stehen blieb. Der Verurteilte trat nun an die Fahrertür heran und schoss aus einer Entfernung von 1 bis 3 Metern zweimal kurz hintereinander auf die Brust seiner Ehefrau. Er verfeuerte jeweils eine Schrotladung von 9 Schrotten (Kaliber 8,6 mm) auf die geschlossene Seitenscheibe der Tür, in die nach dem ersten Schuss ein etwa faustgroßes Loch gerissen wurde, wobei sich die Schrote breit verteilten. Eine Schrotkugel oder ein Glasfragment traf den Kiefer des Opfers, während weitere Splitter im Bereich des rechten Schlüsselbeins durch die Haut drangen. Die Schrote des zweiten Schusses schlugen durch das Brustbein in den Körper des Opfers ein und traten am Rücken wieder aus. Hierdurch wurden sowohl der Herzbeutel als auch die Körperhauptschlagader der Frau eröffnet, so dass sie binnen weniger Sekunden verstarb.

Den Urteilsgründen zufolge ließ der Verurteilte sich dahingehend ein, dass er am 15. September 2016 von seiner Wohnung in Bad Oeynhausen aus kurz nach 8.00 Uhr mit seinem Pkw Richtung Herford losgefahren sei, um einen Kunden aufzusuchen. Er habe kurz vor der Anschlussstelle Herford-Ost der BAB 2 bemerkt, dass er ein Musterteil nicht dabei gehabt habe und habe deshalb gedreht und sei zu seiner Firma in Bad Oeynhausen gefahren, wo er kurz vor 9.00 Uhr angekommen sei. Erst von der Polizei habe er vom Tod seiner Frau erfahren.

Das Schwurgericht überzeugte sich nach einer Gesamtschau der Beweismittel von der Täterschaft des Verurteilten und sah als wichtiges Indiz den Umstand an, dass an mehreren Tatortspuren die DNA des Verurteilten gefunden worden war, u.a. an einer Sturmhaube sowie einem Langwaffenfutteral.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Urteilsgründe Bezug genommen.

Mit seinem Antrag vom 24. November 2020 erstrebt der Verurteilte die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens und die Unterbrechung der Vollstreckung. Zur Begründung seines Antrags legt er ein Gutachten des Lars Winkelsdorf vom 8. November 2020 vor. Diesem Gutachten zufolge seien die in der Leiche gefundenen Schrotkugeln größer als 8,6 mm - nämlich ca. 9,1 mm - und könnten daher nicht aus den am Tatort gefundenen Patronenhülsen stammen, an denen sich seine DNA befunden habe. Dies lege den Schluss nahe, dass es sich um lancierte Beweismittel handele, was dann auch für das Futteral und die Sturmhaube gelten müsse.

Ferner trägt der Verurteilte unter Bezeichnung neuer Beweismittel vor, dass er am Tattage gegen 8.20 Uhr mit seinem Pkw auf der Koblenzer Straße Richtung Wittel gefahren sei, als ein Silozug der Firma Raiffeisen in die Nebenstraße Kohlflage abgebogen sei und ihm kurzzeitig den Weg versperrt habe. Dann könne er sich nicht um 8.00 Uhr in Tatortnähe befunden haben, da die übliche Fahrzeit von dort bis zur betreffenden Stelle auf der Koblenzer Straße mindestens 28 Minuten betrage. Zudem sei auf der Strecke vom Tatort dorthin für diesen Tag um 8.01 Uhr ein 4 Kilometer langer Stau zwischen dem Kreuz Bielefeld und der Abfahrt Bielefeld-Ost gemeldet gewesen, der die Fahrt um mindestens 20 Minuten verlängert hätte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsbegründung verwiesen.

Das Landgericht Münster hat den Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten als unzulässig verworfen und den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung zurückgewiesen. Die Kammer hat dies damit begründet, dass die in dem Antrag vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel nicht geeignet seien, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung zu begründen. Die Kammer ist u.a. der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Gutachtens weder nachvollziehbar noch tragfähig begründet seien. Zudem habe der Verurteilte nunmehr erstmalig im Rahmen des Strafverfahrens vorgetragen, gegen 8.20 Uhr auf der Koblenzer Straße von einem Silozug an der Weiterfahrt gehindert worden zu sein und genüge mit seinem Vortrag nicht seiner erweiterten Darlegungslast. Selbst wenn man diesen Vortrag als wahr unterstelle, sei diese Behauptung mit den Urteilsfeststellungen in Einklang zu bringen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des vorgenannten Beschlusses Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Verurteilte mit seiner form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde. Zur Begründung des Rechtsmittels stützt er sich weiterhin auf das Gutachten Winkelsdorf, dem zufolge zwei in der Leiche gefundene Schrotkugeln eine Abmessung von 9,1 mm und nicht von 8,6 mm haben sollen. Ein weiteres Gutachten des Sachverständigen Coenen legt er nur informationshalber vor und macht es ausdrücklich nicht zum Gegenstand des Wiederaufnahmeantrags. Ferner weist er darauf hin, bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens die Begegnung mit dem Silozug geschildert zu haben. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei seien ergebnislos geblieben, da er seinerzeit keine präzise Uhrzeit habe nennen können. Zwischenzeitlich sei der Nachweis erbracht, dass ein solcher Silozug sich um 8.20 Uhr an der angegebenen Stelle befunden habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Verwerfung des Rechtsmittels als unbegründet.

## II.

Das zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Das Landgericht Münster hat den Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten zu Recht als unzulässig gemäß § 368 StPO verworfen, denn der Verurteilte hat keine geeigneten Beweismittel für seinen auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Antrag beigebracht.

1. Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten u.a. dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des (früheren) Angeklagten zu begründen geeignet sind. Dabei sind neue Beweismittel nur dann zielführend geeignet, wenn sie ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht zu begründen imstande sind. Dabei ist – wie das Landgericht Münster im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits zutreffend ausgeführt hat (vgl. etwa OLG Hamm, Beschluss vom 24. Februar 2015 – 1 Ws 32/15, Rdnr. 11; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. März 2003 – 2 Ws 45/03, Rdnr. 5, jeweils zitiert nach juris) – eine Wahrscheinlichkeitsprognose zu treffen. Nach diesem Maßstab ist ein Wiederaufnahmevorbringen nur dann erheblich, wenn aufgrund der neuen Tatsachen und Beweise eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass die den Schuldspruch tragenden Feststellungen erschüttert werden.

Gemessen an diesen Anforderungen ist das beigebrachte Gutachten

Winkelsdorf kein geeignetes Beweismittel im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO. Der Gutachter kommt - die Originalasservate sind inzwischen vernichtet worden - nach Auswertung von zwei Lichtbildern, die jeweils vier vom Rechtsmediziner Dr. Karger in der Leiche des Opfers gefundene Schrotkugeln zeigen, zu dem Ergebnis, dass diese Projektile nicht aus den am Tatort gefundenen Hülsen mit der Aufschrift „8,6 mm“ stammen, da seine Messung der abgebildeten Projektile einen Durchmesser von 9,1 mm ergeben habe. Allerdings wird dieses Ergebnis nicht tragfähig begründet. Der Gutachter hat nämlich nicht in Rechnung gestellt, dass die Tiefenschärfe der Fotos nicht optimal ist. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass der Schattenwurf für eine nicht lotrechte Aufnahme position spricht, was zu messtechnischen Verzerrungen führen kann. Ferner fehlen Angaben dazu, aus welcher Entfernung und mit welcher Brennweite fotografiert worden ist. Das Gutachten Winkelsdorf wird somit wissenschaftlichen Anforderungen letztlich nicht gerecht. Mithin lässt der sich auf Grundlage dieses Gutachtens nicht der Nachweis führen, dass die in der Leiche gefundenen Projektile nicht aus einer der am Tatort vorgefundenen Hülsen abgefeuert worden sind.

2. Der Senat hat das im Beschwerdeverfahren vorgelegte Gutachten des Sachverständigen Coenen nicht berücksichtigt, da der Verteidiger dieses Gutachten ausdrücklich nicht zum Gegenstand des vorliegenden Wiederaufnahmeantrags macht.
3. Der Wiederaufnahmeantrag wird auch nicht erfolgreich mit der Behauptung des Verurteilten begründet, er sei am Tattage auf der Koblenzer Straße Richtung Wittel gefahren und ihm habe gegen 8.20 Uhr ein Silozug der Firma Raiffeisen in der Nebenstraße Kohlflage kurzzeitig den Weg versperrt; eine Fahrt vom Tatort dorthin sei innerhalb von 20 Minuten nicht möglich gewesen. Der Verurteilte hat zwar Beweismittel beigebracht, die belegen können, dass sich am Tattag gegen 8.20 Uhr ein Silozug der Firma Raiffeisen an dieser Stelle befand. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ergibt sich daraus jedoch kein Alibi des Verurteilten. Es gibt nämlich kein Beweismittel, das die Anwesenheit des Verurteilten an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt belegt. Als Indiz für die Richtigkeit der Einlassung des Verurteilten kann lediglich seine Kenntnis von diesem Vorgang in Betracht kommen, doch kann er diese Kenntnis auch auf andere Art und Weise erlangt haben. Mithin ist auch dieses Vorbringen nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung zu begründen.

III.

Da der Wiederaufnahmeantrag erfolglos war, kam auch eine Unterbrechung der Vollstreckung nicht in Betracht.

IV.

Die Kostenentscheidung trägt der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels Rechnung, § 473 Abs. 1 StPO.

Dr. S [REDACTED]

K [REDACTED]

Dr. S [REDACTED]



**Ausgefertigt**  
Hamm, 26. Okt. 2021  
[REDACTED] **Justizbeschäftigte**  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des OLG